

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
sofia.beckers@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

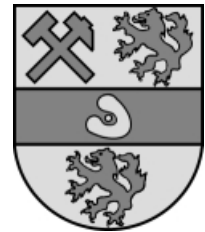
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste am Dienstag, 18.06.2013, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
4. E-Schrottcontainer
5. Stand der Baumaßnahmen
6. I. Quartalsbericht 2013
7. 3. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Ertüchtigung Baubetriebshof II.BA - Erweiterung Bürogebäude, Rohbauarbeiten
3. Ausbau Blumenrather Straße - Los 3 - Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 24.05.2013

gez. Steinbusch
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Alsdorf, FG 3.3 – Schulen, schreibt öffentlich aus:

Beförderung der Kellersberger Grundschüler zur Gemeinschaftsgrundschule Kellersberg/Ost, Pommernstraße 2 a, 52477 Alsdorf im Schuljahr 2013/2014

Einreichungstermin: **19.06.2013, 16:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 23.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 29.05.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez.

Kahlen

(Erster Beigeordneter)

Zu den im Amtsblatt Nr. 17 vom 29.05.2013 veröffentlichten Satzungen sowie der Parkgebührenordnung fehlten wegen eines redaktionellen Versehens die dazugehörigen Bekanntmachungsanordnungen. Diese werden hiermit veröffentlicht. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden die Satzungen und die Parkgebührenordnung nochmals mitveröffentlicht:

**1. Änderung vom 28.05.2013 der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 09.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 2 Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro

- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

Für die Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Behörde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 28.05.2013 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 09.12.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2013

Sonders
Bürgermeister

2. Änderung vom 28.05.2013 der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 04.02.2010

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48 / SGV NRW 92) i. V. m. § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die folgenden Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

1. Otto-Wels-Straße neu, Bahnhofstraße,
Rathausstraße zwischen Denkmalplatz und Körnerstraße,
Albrecht-Dürer-Straße zwischen Alte Luisenstraße und Martin-Luther-Straße,
Luisenstraße im Bereich der Häuser 1-7 und 2-8, Alte Luisenstraße,
Aachener Straße zwischen Eschweilerstraße und Ehrenstraße/Gaußstraße, Parkplatz
Poststraße/Eschweilerstraße (Mariadorf/Dreieck),
bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,50 €,
60 Minuten 1,00 €,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10€ sind möglich.

Höchstparkdauer 1 Stunde.

2. St.-Brieuc-Platz,
Annastraße zwischen Übacher Weg und Ohligsweg,
Grenzweg von der Einmündung Broicher Straße bis zur Einmündung Weinstraße,
Broicher Straße zwischen Haus Nr. 7 und der Parkplatzausfahrt der ehemaligen
Kreissparkasse,
Ohligsweg im Bereich der Parkstreifen Südpark,
Jülicher Straße zwischen Schillerstraße/Lessingstraße und Martin-Struff-Straße,
bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,50 €,
60 Minuten 1,00 €,
120 Minuten 1,50 €,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.

Höchstparkdauer: 2 Stunden.

3. Parkplatz Hubertusstraße zwischen Haus Nr. 17 (Rathaus) und Nr. 23 (sog. Ärztehaus),
Hubertusstraße zwischen Otto-Wels-Straße und Luisenstraße,
bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,50 €,
60 Minuten 1,00 €,
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.

Höchstparkdauer: 3 Stunden.

4. Hallenbadvorplatz,
Bodelschwingweg zwischen Hallenbad und Tennisgelände TC Rot-Weiss Alsdorf,
bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,50 €,
60 Minuten 1,00 €,
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.

Höchstparkdauer: 4 Stunden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung vom 28.05.2013 der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004 (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2013

Sonders
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 23.05.2013 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW s.122 /SGV NRW213), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- 1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- 2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder einem Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

d) die auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 – Satz 1 der Satzung erbracht werden.

Sonstige Leistungen sind beispielhaft:

- 1) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, auch als Wiederholungsabnahme sowie die notwendige Anwesenheit bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- 2) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränks sowie die notwendige Anwesenheit bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- 3) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränks sowie die notwendige Anwesenheit bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- 4) Schriftliche Stellungnahmen für die Erstellung von Einsatzplänen
- 5) Anleiterproben
- 6) Objektbesichtigungen
- 7) Durchführung von Brandschutzschulungen

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei dem Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- 2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Brandschauobjekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

- 1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- 1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- 2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Alsdorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- 2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt.
Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- 3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8
Rechtsbehelfe

- 1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.
- 2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 30.10.2003, in der zur Zeit geltenden Fassung, gelten folgende Sätze:

1)

a) Beratungen im baulichen und vorbeugenden Brandschutz, die nicht mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind bleiben kostenfrei.

b) Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.

je angefangene Stunde - z.Zt. 49,00 Euro

c) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene halbe Stunde - z.Zt. 24,50 Euro

d) Sonstige Leistungen auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 – Satz 1 der Satzung.

je angefangene Stunde - z.Zt. 49,00 Euro

e) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der sonstigen Leistung entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene halbe Stunde - z.Zt. 24,50 Euro

f) Durchführung einer Brandschutzschulung

Pauschal 100,00 Euro

Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf

Aufstellung der Brandschauobjekte für die Gebührenbemessung

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Altenwohnheime mit und ohne Pflegesatz und Seniorenresidenzen
- 1.2 Gebäude für hilfsbedürftige Personen (Heime – Kinderheime ab 8 Personen)
- 1.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- 1.4 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.5 Tagespflegeeinrichtungen

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
– ab 12 Betten -
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

3. Versammlungsobjekte / Gaststätten

- 3.1 Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 3.2 Gebäude mit Bühnen oder Szenenflächen – ab 100 Personen -
- 3.3 Gebäude mit Filmvorführungen – ab 100 Personen -
- 3.4 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen – z.B. Sporthallen -
- 3.5 Schank- und Speisewirtschaften
- 3.6 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 m²

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)
- 4.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten für welche die Schulbaurichtlinien – (SchulBauR) nicht gelten.
- 4.3 Unterrichtsräume - ab 100 Personen – in Ausbildungsstätten, für welche die Schulbaurichtlinien nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden.
- 4.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig – ab 50 Personen -

5.Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 5.2 Gebäude ab 5 Vollgeschosse und besonderer Gefährdung

6.Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung - SBauVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für welche die Sonderbauverordnung – SBauVO - nicht gilt, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 6.4 Verkaufsstätten, wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 250 qm Verkaufsfläche

7.Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude, mittlerer Höhe, mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8.Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen und dauerhafte Ausstellungsräume

9.Denkmäler

- 9.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler (Denkmalliste der Stadt)

10.Garagen

- 10.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 10.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

11. Sonderobjekte

- 11.1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm Grundfläche
- 11.2 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.3 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.4 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.5 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der „Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen“
- 11.6 Flächen für die Feuerwehr - § 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücken
- 11.7 Sonstige Objekte , bei denen aufgrund der örtlichen Gefahrenabschätzung eine Brandschau durchgeführt wird.

12. Gewerbeobjekte

- 12.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 12.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 12.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 12.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 12.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen und Druckbehältern gemäß Betriebssicherheitsverordnung , sowie Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das "Staatliche Amt für Arbeitsschutz" bzw. "Staatliche Amt für Umweltschutz" genehmigt wurden.
- 12.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 12.7 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. Betriebssicherheitsverordnung, Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das "StAfA - Staatliche Amt für Arbeitsschutz" bzw. "StUA - Staatliches Amt für Umweltschutz" genehmigt wurden.
- 12.8 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 12.9 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.10 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.11 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 12.12 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 12.13 Hochregallager
- 12.14 Besonders brandgefährdete Betriebe wie Schreinereien, kunststoffverarbeitende Betriebe, Druckereien, u. ä.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2013

Sonders
Bürgermeister

1. Änderung vom 28.05.2013 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 15.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 15.02.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Gebühren und sonstige Kosten

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt je Benutzer eine Gebühr von 8,- Euro im Jahr. Ausgenommen hiervon sind Benutzer bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Jahresgebühr.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 28.05.2013 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 15.02.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2013

Sonders
Bürgermeister

**Satzung vom 28.05.2013
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. L S. 4167) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 437 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 575 v. H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 495 v. H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 28.05.2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2013

Sonders
Bürgermeister